

RSWK 3. Auflage

Mitteilung Nr. 3

Die SWD-Redaktionspartner aus den RSWK/SWD-anwendenden Bibliotheksverbänden Bibliotheksverbund Bayern (BVB), Gemeinsamer Bibliotheksverbund der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (GBV), Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (HBZ), Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Kunstbibliotheken-Fachverbund Florenz-München-Rom, Schweizerische Landesbibliothek (SLB), Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Verbund der wissenschaftlichen Bibliotheken Österreichs, Verbund der theologischen Bibliotheken, Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HEBIS) und Die Deutsche Bibliothek haben sich auf ihrer Sitzung am 13. und 14. Dezember 2000 in Frankfurt am Main und vorher per E-Mail mit Problemfällen der 3. Auflage der Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK) befasst.

Dabei ergeben sich folgende Änderungen bzw. Präzisierungen an der 3. Auflage der Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK):

Vergabe von Homonymenzusätzen bei der Ansetzung von Ortsnamen Australiens und Kanadas § 203,3a

Die derzeitige Regelwerksformulierung lässt die Frage offen, ob australische und kanadische Ortsnamen bis auf die in RAK Anlage 16 aufgeführten Orte grundsätzlich einen Homonymenzusatz bekommen oder nicht. Um Eindeutigkeit zu erreichen, wird folgende Erweiterung (kursiv gedruckt) des Regelwerkstextes vorgeschlagen:

„Bei der Ansetzung von Ortsnamen Australiens wird der Bundesstaat, bei Ortsnamen Kanadas die Provinz in nicht abgekürzter Form als Namenszu-

satz **stets** hinzugefügt, es sei denn der Ort ist in RAK Anl. 16 aufgeführt (vgl. RAK § 447,1 mit Erl. 1).“

Beispiele:	800 glTownsville <Queensland>	(in RAK Anlage 16 nicht aufgeführt)
	800 glMelbourne	(in RAK Anlage 16 aufgeführt)
	800 glWinnipeg <Manitoba>	(in RAK Anlage 16 nicht aufgeführt)
	800 glOttawa	(in RAK Anlage 16 aufgeführt)

Ansetzung von Ortsteilen außerhalb des deutschen Sprachgebiets § 209,3

Die Schweiz in ihrer Gesamtheit wird als deutschsprachiges Gebiet aufgefasst, d. h. Ortsteile der französischen und der italienischen Schweiz werden selbstständig angesetzt, wenn sie einen eigenen Eintrag im maßgeblichen Nachschlagewerk haben (vgl. § 209.2). Für alle übrigen Länder gilt weiterhin § 209.3 uneingeschränkt, d.h. ein Ortsteil mit eigenem Eintrag in einem maßgeblichen Nachschlagewerk, aber darin eindeutiger Kennzeichnung als Ortsteil, wird unter dem Hauptort angesetzt.

Beispiele:	800 glPérolles
	808 alOrtslex. Schweiz
	808 blStadtteil von Freiburg <Üechtland>
	811 XA-CH-FR
	830 glFreiburg <Üechtland>- Pérolles
	830 glFreiburg-Pérolles
	800 glParis-Montmartre
	808 alB 1996
	808 blStadtteil von Paris
	811 XA-FR
	830 glMontmartre

Homonymenzusätze für homonyme Körperschaftsnamen zu Schlagwörtern anderer Schlagwortkategorien § 612,2

Die in RSWK § 612.2 genannten zulässigen Homonymenzusätze <Körperschaft>, <Firma>, <Künstlergruppe> und <Musikgruppe> bei Homonymität zu Schlagwörtern anderer Schlagwortkategorien sollen um den HZ <Veranstaltung> ergänzt und das Wort „usw.“ gestrichen werden.

Die sich im März 2001 ein erstes Mal treffende Expertengruppe RSWK/SWD wird damit beginnen, eine 2. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage der RSWK vorzubereiten. Stellungnahmen zu obigen und ggf. auch weiteren Paragraphen der 3. Aufl. der RSWK werden bis zum 21. März 2001 erbeten an die *Deutsche Bibliothek Frankfurt, Abt. Sacherschließung, z. Hdn. Herrn Martin Kunz, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt, E-Mail: kunz@dbf.ddb.de*

